

Az.: 3 D 315/99



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Normenkontrollsache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Görlitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit einer Handelsmarktsatzung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler, den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Rottmann auf Grund der mündlichen Verhandlung

am 27. Februar 2001

**für Recht erkannt:**

Die §§ 1 bis 10 und 12 der Satzung über den Handelsmarkt der Stadt Görlitz (Handelsmarktsatzung) vom 25. Februar 1999 in der Fassung vom 7. Oktober 1999 werden für nichtig erklärt.

Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

Die Antragstellerin begehrt die Nichtigerklärung der Satzung über den Handelsmarkt der Stadt Görlitz vom 25.2.1999 in der Fassung vom 7.10.1999 (Handelsmarktsatzung).

Die Stadt Görlitz veranstaltet seit 1991 einen Handelsmarkt. Der Handelsmarkt ist seit dieser Zeit ganzjährig und regelmäßig täglich von montags bis samstags geöffnet. Am 25.2.1999 beschloss der Stadtrat der Stadt Görlitz für diesen Markt die hier in Rede stehende Handelsmarktsatzung sowie am 7.10.1999 die erste Änderung der Satzung. Die Handelsmarktsatzung enthält u.a. folgende Regelungen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Görlitz betreibt einen Handelsmarkt (Markt) als öffentliche Einrichtung. Der Markt wird als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 97 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) betrieben.

...

### § 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Das Sortiment für den Markt wird wie folgt festgelegt:

1. Lebensmittel ...

2. frische Blumen, Pflanzen und Topfpflanzen;

...

### § 4 Standplätze

(1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme an dem Markt berechtigt.

...

### § 5 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein.

...

## § 7 Schutz des Marktfriedens

...

(3) Es ist insbesondere unzulässig

...

3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;

...

## § 8 Sauberhaltung des Marktes

...

(2) Die Händler sind insbesondere verpflichtet:

1. ihren Standplatz während der Benutzungszeit sauberzuhalten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;

...

5. nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz gereinigt zu verlassen.

(3) Täglich nach Marktschluß erfolgt eine ganzflächige Reinigung des Marktes.

### § 9 Gebühren

...

(3) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit der Zuweisung oder dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes. Die Gebühr beträgt 1,64 DM pro m<sup>2</sup> der für den Verkauf in Anspruch genommenen Marktfläche zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer auf 25 vom Hundert der Gebühr pro Tag. Grundlage für die Gebühr ist der auf 0,5 m<sup>2</sup> abgerundete Flächeninhalt, der durch die Beauftragten der Stadt Görlitz nach den Angaben des Händlers über Länge und Breite seines Standes berechnet wird. Im Zweifelsfall gilt die nachvollziehbare Messung der Beauftragten der Stadt Görlitz.

...

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer folgenden Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt:

...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Görlitz.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.07.1996 in Kraft.

(2) Die Marktsatzung vom 26.04.1991 und die Marktgebührensatzung vom 04.09.1995 treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(3) Für die Zeit vom 03.07.1996 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach § 9 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der für nichtig erklärten Marktgebührensatzung vom 21.06.1996 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Am 31.5.1999 hat die Antragstellerin den Normenkontrollantrag gestellt. Sie hält die Handelsmarktsatzung für nichtig und trägt zur Begründung im Wesentlichen vor:

Die Handelsmarktsatzung sei nicht ordnungsgemäß vom Stadtrat der Stadt Görlitz am 25.2.1999 beschlossen worden, da an der Beschlussfassung der teilgenommen habe, obwohl dieser seit 1995 in Ebersbach seinen Hauptwohnsitz habe. Des Weiteren habe vor der Beschlussfassung keine Erörterung im Stadtrat über die Handelsmarktsatzung stattgefunden. Die Satzung sei auch inhaltlich rechtswidrig. Die Gebührenregelung sei nichtig, weil sie auf einer fehlerhaften Gebührenkalkulation beruhe. So habe die Antragsgegnerin nicht die gesamte nutzbare sondern nur die bislang tatsächlich genutzte Fläche bei dieser Kalkulation berücksichtigt. Des Weiteren seien in die Kalkulation 83.151,00 DM für den Winterdienst und die Platzreinigung eingestellt worden, obwohl die Händler verpflichtet seien, selbst die Reinigung und den Winterdienst vorzunehmen. Im Übrigen sei die Antragsgegnerin zur Reinigung der Straßen und zur Durchführung des Winterdienstes ohnehin selbst verpflichtet. Die Rückwirkung der Ordnungswidrigkeitenregelung verstoße gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege*.

Die Antragstellerin beantragt,

die Satzung über den Handelsmarkt der Stadt Görlitz vom 25.2.1999 in der Fassung vom 7.10.1999 für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag abzuweisen.

Sie macht geltend: Die Satzung sei formell ordnungsgemäß beschlossen worden. Der

habe bis zum 25.2.1999 seinen Hauptwohnsitz in Görlitz gehabt, wo er mit seiner Ehefrau gelebt habe. Erst seit dem 26.2.1999 hätten er und seine Ehefrau diesen Wohnsitz nach Ebersbach verlegt. Eine Erörterung des Stadtrates vor der Beschlussfassung über die Marktsatzung sei nicht erforderlich gewesen. Auch inhaltlich sei die Satzung rechtmäßig, da die Antragsgegnerin den Handelsmarkt als öffentliche Einrichtung betreibe und einen weiten Gestaltungsspielraum habe. Die Antragsgegnerin sei als Betreiberin des Marktes insbesondere nicht verpflichtet, eine höhere Belegung vorzusehen. Sowohl die Anordnung der Stände wie auch die Belegungsdichte lägen im Ermessen der Antragsgegnerin. Die Kosten für die Platzreinigung und den Winterdienst seien umlagefähig, weil sie wegen des Betriebs des Marktes entstehen würden. Dies sei auch trotz der satzungsrechtlichen Verpflichtung der Marktbesucher, ihren Standplatz zu reinigen und von Schnee zu räumen sowie Eisglätte zu beseitigen, erforderlich, da gleichwohl eine tägliche Reinigung sowie ein Winterdienst notwendig seien. Die Gebührenkalkulation sei ebenfalls rechtmäßig. Bei der Position Abschreibungen des unbeweglichen Sach- und Anlagevermögens sei die Kaltmiete in Anlehnung an das Niveau der Görlitzer Büroraummieten in Ansatz gebracht worden, weil eine Bewertung der städtischen Gebäude bislang noch nicht erfolgt sei. Die Rechtmäßigkeit der Regelung über die Ordnungswidrigkeiten könne in diesem Verfahren nicht überprüft werden, weil hierfür nicht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei.

Dem Senat liegen die einschlägigen Unterlagen des Antragsgegners vor. Auf diese Unterlagen und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

## **Gründe**

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin ist zulässig, soweit sie die Feststellung der Nichtigkeit der §§ 1 bis 10 und 12 der Handelsmarktsatzung begehrt (1.). Der insoweit zulässige Antrag ist auch begründet, weil die Gebührenregelung in § 9 der Handelsmarktsatzung ungültig ist (2.) und schon wegen dieser Ungültigkeit auch die weiteren genannten Regelungen der Handelsmarktsatzung nichtig sind (3.).

1. Der Normenkontrollantrag ist im Wesentlichen zulässig; unzulässig ist der Antrag, soweit er gegen die Regelung der Ordnungswidrigkeiten in § 11 der Handelsmarktsatzung gerichtet ist. Denn insoweit handelt es sich um eine Rechtsnorm, über deren Gültigkeit das Oberverwaltungsgericht nicht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheiden kann.

Nach dieser Regelung entscheidet das Oberverwaltungsgericht „im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit“ über die Gültigkeit der genannten Normen, somit nur in Verfahren, für die der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO eröffnet ist. Dies ist in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO dann der Fall, wenn sich aus der Anwendung der angegriffenen Norm Rechtsstreitigkeiten ergeben können, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Davon kann bei der hier in Rede stehenden Regelung über die Ordnungswidrigkeiten nicht ausgegangen werden. Denn über die Rechtmäßigkeit des Vollzugs von Regelungen über Ordnungswidrigkeiten entscheiden nach § 68 OWiG die ordentlichen Gerichte, weshalb nach § 40 Abs. 1 VwGO diese Streitigkeiten anderen als Verwaltungsgerichten zugewiesen sind (BVerwG, Beschl. v. 27.7.1995, NVwZ 1996, 63).

Im Übrigen ist der Antrag zulässig. Die von der Antragstellerin angegriffenen satzungsrechtlichen Vorschriften sind Rechtsvorschriften, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO im Rang unter dem Landesgesetz stehen und nach § 18 SächsJustAG dem Normenkontrollverfahren unterstellt sind. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin nach § 47 Abs. 2 VwGO ist gegeben, da die Handelsmarktsatzung in den angegriffenen Regelungen Gebote und Verbote enthält, die sich auch an die Antragstellerin als Marktbeschickerin richten und diese möglicherweise in ihren Rechten verletzen können.



Ungeachtet dieser Verknüpfungen von allgemeinen kommunalrechtlichen und abgabenrechtlichen Regelungen in einer Satzung, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des verfahrensrechtlichen Zustandekommens der Satzung gleichwohl nach der Sächsischen Gemeindeordnung. Denn abgesehen davon, dass das Sächsische Kommunalabgabengesetz solche Verfahrensregelungen nicht enthält, sind auch Abgabensatzungen im Sinne des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes spezielle kommunale Satzungen, weshalb es keiner gesonderter Regelungen im Sächsischen Kommunalabgabengesetz bedarf, da auch insoweit die entsprechenden Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung einschlägig sind.

Nach § 4 Abs. 2 SächsGemO werden Satzungen vom Gemeinderat beschlossen. Die damit angesprochene Beschlussfassung ist in § 39 SächsGemO geregelt. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann der Gemeinderat nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Angesprochen ist damit nur, dass eine ordnungsgemäß einberufene und geleitete Sitzung Voraussetzung für eine Beratung und einen Beschluss des Gemeinderats ist, dagegen nicht, dass weitergehend eine Beratung erfolgen muss. Eine solche Beratungspflicht des Gemeinderats ergibt sich auch nicht aufgrund anderweitiger Erwägungen.

2.2 Der Antrag auf Nichtigkeitklärung der §§ 1 bis 10 und 12 der Handelsmarktsatzung ist begründet, weil die in § 9 der Handelsmarktsatzung enthaltene Gebührenregelung zwar nicht wegen der von der Antragstellerin hiergegen vorgebrachten Einwendungen (2.2.1), jedoch jedenfalls deshalb rechtswidrig ist, weil die Gebührenkalkulation auf nicht zutreffend ermittelten Abschreibungen beruht (2.2.2) und schon wegen der Nichtigkeit der Gebührenregelung auch die übrigen angegriffenen Satzungsregelungen nichtig sind (2.2.3).

2.2.1 Die Gebührenregelung in § 9 der Handelsmarktsatzung ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht wegen der der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Maßstabseinheiten und der Kosten für die Platzreinigung und den Winterdienst rechtswidrig.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass § 9 der Handelsmarktsatzung eine Regelung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung enthält, obwohl der in Rede stehende Handelsmarkt nicht nur von den Einwohnern der Stadt Görlitz benutzt wird

und dieser Handelsmarkt als öffentliche Einrichtung und als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 97 SächsGemO betrieben wird.

Nach §§ 2, 9 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Regelungen nehmen damit Bezug auf die in § 2 Abs. 1 SächsGemO und § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO angesprochenen öffentlichen Einrichtungen und somit auf die persönlichen und/oder sächlichen Mittel, die eine Gemeinde nach § 10 Abs. 2 SächsGemO bzw. ein Landkreis nach § 9 Abs. 2 SächsLKrO jedenfalls auch deren Einwohnern im öffentlichen Interesse zu einer unmittelbaren und gleichen Nutzung im Rahmen der Widmung zur Verfügung stellt. Der hier in Rede stehende Handelsmarkt ist eine solche öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO. Denn die Einrichtung dieses Marktes dient auch den Bedürfnissen der Einwohner der Stadt Görlitz, da diese die Möglichkeit erhalten, die in § 3 der Handelsmarktsatzung genannten Waren zu erwerben, weshalb der Markt insbesondere der unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung mit diesen Waren dient und somit nicht überwiegend dem Vorteil einzelner bestimmter Personen oder Personengruppen. Dass darüber hinaus auch Personen, die nicht Einwohner der Stadt Görlitz sind, Marktteilnehmer sein können, ändert daran nichts. Denn entscheidend für eine öffentliche Einrichtung ist nicht, dass auch andere als die in § 10 Abs. 2 SächsGemO genannten Einwohner diesen Markt benutzen, sondern nur, dass die Einrichtung durch eine Widmung zumindest auch von den Einwohnern benutzt werden kann. Schon nach dem Wortlaut von § 10 Abs. 2 SächsGemO besteht keine Veranlassung für die Annahme, dass eine öffentliche Einrichtung nur dann vorliege, wenn diese ausschließlich von Einwohnern der Gemeinde benutzt werden kann. Denn darin ist nur geregelt, dass die Einwohner das Recht zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben, nicht jedoch, dass andere Personen von dieser Benutzung ausgeschlossen sein müssen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass viele öffentliche Einrichtungen gerade aus Kapazitätsgründen nur betrieben werden können, wenn sie auch von Nichteinwohnern benutzt werden (siehe dazu: Dahmen in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 RdNr. 8).

Dem Handelsmarkt kann der Charakter einer öffentlichen Einrichtung auch nicht deshalb abgesprochen werden, weil er als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 97 SächsGemO betrieben wird. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die damit verbundene Absicht zur Gewinnerzielung hinter die Zielsetzung des Marktes, die unmittelbare Versorgung der

Bevölkerung mit marktüblichen Waren zu fördern, zurück tritt (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 23.9.1980, DVBl. 1981, 220 [221]). Hinzuweisen ist des Weiteren auf § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG, wonach wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 97 SächsGemO angemessene Gewinne erwirtschaften können, woraus unmittelbar folgt, dass auch das Sächsische Kommunalabgabengesetz davon ausgeht, dass eine öffentliche Einrichtung vorliegen kann, wenn sie als wirtschaftliches Unternehmen betrieben wird.

Ist damit die Gebührenregelung in § 9 der Handelsmarktsatzung eine Regelung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 SächsKAG, so ist diese Regelung entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht wegen der Maßstabseinheiten und der Kosten für die Platzreinigung und den Winterdienst, die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegen, rechtswidrig.

Auszugehen ist hierbei von § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wonach die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die Gesamtkosten der Einrichtung nach §§ 11 bis 13 SächsKAG gedeckt werden, sofern nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG bei einem wirtschaftlichen Unternehmen darüber hinaus auch ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden soll. Auf Grund des damit angesprochenen Kostenüberschreitungsverbot sind die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das in einem Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die im gleichen Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht übersteigt, wobei gebührenfähige Kosten nur die in den §§ 11 bis 13 SächsKAG genannten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sind. Voraussetzung für eine rechtmäßige Bemessung der Gebühr für eine öffentliche Einrichtung ist mithin eine Gebührenkalkulation, in der die fehlerfrei ermittelten Bemessungsfaktoren und ansatzfähigen Kosten eingestellt werden und aus der damit eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht, die nur in Höhe eines angemessenen Gewinns für ein wirtschaftliches Unternehmen überschritten werden kann.

Davon ausgehend bestehen zunächst keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation, soweit die Antragsgegnerin als Summe der Maßstabseinheiten, auf die die ansatzfähigen Kosten zu verteilen sind, von einer durch die Verkaufsstände genutzten Fläche

von 520 m<sup>2</sup> und nicht von einer nach Auffassung der Antragstellerin zur Verfügung stehenden Fläche von 3.959,75 m<sup>2</sup> ausgegangen ist.

Eine Gebührenkalkulation ist ein Rechenvorgang, bei dem die Summe der zu erwartenden betriebsbedingten Kosten einer öffentlichen Einrichtung durch die Summe der zu erwartenden Maßstabseinheiten dividiert wird. Bei der Frage, welche Kosten und Maßstabseinheiten zu erwarten sind, ist zu bedenken, dass diese nicht rechnerisch genau, sondern nur prognostisch ermittelt werden können. Dieser prognostischen Ermittlung liegen naturgemäß Schätzungen und Wertungen zu Grunde, die nicht daraufhin überprüft werden können, ob sie sich letztlich als zutreffend erwiesen haben. Denn maßgebender Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit einer Gebührenkalkulation ist derjenige der Beschlussfassung des Satzungsgebers über die Gebührenhöhe und damit der Billigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation. Demzufolge kann die Prognose des Satzungsgebers etwa über die zu erwartenden Maßstabseinheiten auch nur daraufhin überprüft werden, ob im Zeitpunkt der Billigung der Gebührenkalkulation diese Maßstabseinheiten vertretbar angenommen werden konnten. Dies ist vorliegend zu bejahen. Die Antragsgegnerin hat bei der Gebührenkalkulation die von den Verkaufsständen in den Jahren 1996 bis 1998 durchschnittlich genutzte Fläche als zu erwartende Summe der Maßstabseinheiten der Kalkulation zu Grunde gelegt, weil davon auszugehen sei, dass diese tatsächliche Belegung in der Vergangenheit auch zukünftig zu erwarten sei, da sie beabsichtige, den Markt nach wie vor im bisherigen Umfang zu betreiben.

Wenn die Antragstellerin dagegen einwendet, dass eine höhere Belegungsdichte möglich wäre, verkennt sie, dass es der Gestaltungsfreiheit der Antragsgegnerin als Betreiberin einer öffentlichen Einrichtung obliegt, ob sie diese mögliche höhere Belegungsdichte des von ihr betriebenen Handelsmarktes zukünftig erreichen will. Auszugehen ist insoweit von § 2 Abs. 1 SächsGemO, wonach die Gemeinden die öffentlichen Einrichtungen in eigener Verantwortung schaffen. Damit ist die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf. angesprochen, wonach gewährleistet wird, dass die Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu erledigen haben. Nach diesen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Allzuständigkeit und Eigenverantwortlichkeit entscheiden die Gemeinden im Rahmen der Gesetze frei darüber, ob und wie eine öffentliche Aufgabe im Interesse des Wohls der Einwohner erledigt wird. Umgekehrt bedeutet dies, dass Gemeinden

nicht verpflichtet sind, durch die Bereitstellung einer öffentlichen Einrichtung den Einwohnern eine entsprechende Leistung zu gewähren, weshalb Einwohner auch kein Recht auf die Schaffung einer solchen öffentlichen Einrichtung haben. Demgemäß haben diese aber erst recht keinen Anspruch, dass die Einrichtung in einer bestimmten Weise ausgestaltet wird. Vielmehr obliegt diese Gestaltung im Rahmen der Gesetze ausschließlich der Gemeinde. Das Vorbringen der Antragstellerin, wonach die Antragsgegnerin eine höhere Belegungsdichte vorsehen müsse und in der Folge davon der Gebührenkalkulation eine andere Summe der Maßstabseinheiten zu Grunde zu legen habe, zielt damit letztlich auf eine nicht zulässige Einschränkung dieser Gestaltungsfreiheit.

Ist damit die Gebührenkalkulation wegen der ihr zu Grunde gelegten Maßstabseinheiten nicht fehlerhaft, so folgt im Ergebnis nichts anderes wegen des Einwandes der Antragstellerin, dass die Kosten für die Platzreinigung und den Winterdienst zu Unrecht eingestellt worden seien, weil zum einen die Marktbesicker nach § 8 Abs. 2 der Handelsmarktsatzung ohnehin zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet seien und des Weiteren der Antragsgegnerin unabhängig vom Betrieb des Marktes die Reinigung und der Winterdienst für die von dem Markt beanspruchten Fläche obliege.

Zum einen ist hierzu festzustellen, dass die von der Antragstellerin angesprochene Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 der Handelsmarktsatzung sich nur auf die Reinigung und den Winterdienst des jeweiligen Standplatzes während der Benutzungszeit bezieht. Es ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Begründung, dass hierdurch die Durchführung einer Gesamtreinigung und eines umfassenden Winterdienstes für die gesamte Fläche, auf der der Handelsmarkt betrieben wird, nicht überflüssig wird. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die der Kalkulation insoweit zu Grunde gelegten Kosten aus anderweitigen Gründen nicht erforderlich sein könnten, liegen nicht vor.

Insbesondere kann die Antragstellerin nicht einwenden, dass die Antragsgegnerin ohnehin zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet sei. Denn ungeachtet des Umstandes, ob diese Kosten - in gleicher Höhe oder teilweise - auch entstehen würden, sofern der Handelsmarkt nicht auf der gemeindeeigenen Fläche betrieben würde, sind diese Kosten nach Errichtung des Handelsmarktes als öffentliche Einrichtung jedenfalls betriebsbedingt im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG und können daher der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt werden.

Nach der genannten Regelung sind die Gebühren so zu bemessen, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden, weshalb auch in eine Gebührenkalkulation nur die Kosten eingestellt werden können, die durch die Einrichtung bedingt sind. Angesprochen ist damit ein Ursachenzusammenhang, der erfordert, dass die Kosten gerade wegen des Betriebes der Einrichtung entstanden sind. Für die Frage dieses in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG angelegten Ursachenzusammenhangs kommt es demnach darauf an, auf Grund welcher Ursache Kosten entstanden sind. Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG geregelte Betriebsbedingtheit von Kosten liegt daher dann vor, wenn diese durch den Betrieb der öffentlichen Einrichtung verursacht werden. Umgekehrt ist demzufolge der genannte Ursachenzusammenhang etwa dann zu verneinen, wenn die Kosten wegen eines Umstandes entstanden sind, der auch nach Errichtung der öffentlichen Einrichtung nach wie vor Ursache der Kostenentstehung ist. Vorliegend sind die von der Antragstellerin angesprochenen Kosten für die Reinigung und den Winterdienst nach Errichtung der öffentlichen Einrichtung deshalb entstanden, weil die Antragsgegnerin diese Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und für die Benutzer zur Verfügung stellen will. Demgegenüber würden ohne diese öffentliche Einrichtung zwar möglicherweise ebenfalls Kosten für die Reinigung der entsprechenden Fläche und für den Winterdienst entstehen. Ursachen dieser Kosten wären dann aber ausschließlich das öffentliche Interesse an einem gereinigten Zustand der Fläche sowie die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht und somit andere Umstände, auf Grund derer der nunmehr bestehende Ursachenzusammenhang der Betriebsbedingtheit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG nicht aufgehoben werden kann.

Die Antragsgegnerin war schließlich auch nicht verpflichtet, das öffentliche Interesse an einer Reinigung der in Rede stehenden Fläche sowie an der Durchführung des Winterdienstes als kommunalen Eigenanteil zu übernehmen und deshalb einen angemessenen Abzug von den entsprechenden Kosten vorzunehmen. Zwar besteht insoweit auch ein öffentliches Interesse an dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung, weil dadurch Aufwendungen erspart bleiben, die ohne diese Einrichtung von der Kommune und damit der Öffentlichkeit selbst getragen werden müssten. Dieser Vorteil für die Allgemeinheit, der durch den Betrieb der öffentlichen Einrichtung gegeben ist, muss jedoch bei einer Benutzungsgebührenbemessung - anders als bei einer Beitragsbemessung nach § 18 SächsKAG - nicht berücksichtigt werden.

Die Benutzungsgebühr im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsKAG ist eine Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Durch diese Gebühr sollen die Kosten der individuell zurechenbaren besonderen Leistungen dieser Einrichtung gedeckt werden, wobei nach dem Kostenüberschreitungsverbot nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG hier eine vollständige oder teilweise Kostendeckung erzielt und darüber hinaus bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Unternehmens nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG auch ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden kann. Diesen Regelungen lässt sich nicht entnehmen, dass zwar einerseits die individuell zurechenbare Leistung, die von dem Gebührenschuldner in Anspruch genommen wird, durch die Gebühren abgegolten werden soll, andererseits aber wegen des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme dieser Leistung ein kommunaler Eigenanteil bei den betriebsbedingten Kosten in Abzug zu bringen wäre. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Das Äquivalenzprinzip, das sich im Unterschied zum Kostendeckungsprinzip nicht auf die Höhe des gesamten Gebührenaufkommens sondern auf die Bemessung der Gebührenhöhe im Einzelfall bezieht, verlangt in Verbindung mit dem Gleichheitssatz in diesem Zusammenhang nur, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, damit zwischen der Gebühr und der Inanspruchnahme der Leistung kein Missverhältnis besteht. Ein solches Missverhältnis besteht aber ersichtlich auch dann nicht, wenn die Gebührenhöhe ungeachtet eines öffentlichen Interesses am Betrieb der öffentlichen Einrichtung bemessen wird, da auch dann gewährleistet ist, dass die Gebühr als Entgelt für die jeweilig in Anspruch genommene Leistung gleichmäßig bemessen wird und somit bei etwa gleicher Inanspruchnahme etwa gleich hohe und bei unterschiedlicher Inanspruchnahme dementsprechend etwa angemessene unterschiedliche Gebühren erhoben werden (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.10.1983, VBIBW 1984, 346 [352 f]).

2.2.2 Die Regelung über die Erhebung der Benutzungsgebühr in § 9 der Handelsmarktsatzung ist jedoch deshalb rechtswidrig, weil die der Gebührenkalkulation auch zu Grunde gelegten Abschreibungen des beweglichen und des unbeweglichen Sach- und Anlagevermögens nicht zutreffend berechnet wurden.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass durch die kalkulatorischen Abschreibungen, die auch nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG von dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff erfasst werden und der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt werden können, der anteilige

Werteverzehr für Wirtschaftsgüter, die für mehrere Leistungsperioden genutzt werden, kostenmäßig erfasst wird. Die kalkulatorische Abschreibung hat demnach eine Verteilungsfunktion, indem die in den einzelnen Nutzungsperioden eintretende Wertminderung des Wirtschaftsgutes verursachungsgerecht auf die einzelnen Abrechnungszeiträume verteilt wird. Darüber hinaus kann die kalkulatorische Abschreibung eine Finanzierungsfunktion haben, da auf Grund der jeweiligen Abschreibungswerte am Ende des Abschreibungszeitraumes eine Ersatzbeschaffung des dann abgeschriebenen Wirtschaftsgutes ermöglicht wird. Erforderlich ist damit die kostenmäßige Erfassung der Wertminderung des Wirtschaftsgutes und die Verteilung der Kosten auf die Dauer von dessen Nutzung, wobei als Ausgangswert dieser Berechnung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG der Wiederbeschaffungszeitwert oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt werden können. Durch die Zulassung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Ausgangswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung in § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG wird deutlich, dass insoweit von dem kalkulatorischen Kostenbegriff auszugehen ist, der auch auf die Substanzerhaltung abzielt und damit anders als bei dem pagatorischen Kostenbegriff nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern den Zeitwert als Ausgangsbasis der Berechnung fordert (Faiss in: Faiss/Faiss/Giebler/Lang/Schmid, Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg, 5. Auflage, RdNr. 794 f). Damit dient die kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert der Ersatzbeschaffung des Anlagegutes nach Ablauf von dessen Nutzungsdauer.

Bei der Ermittlung dieses Wiederbeschaffungszeitwertes, somit des Wertes, der aufgewandt werden müsste, um das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Kalkulation anzuschaffen bzw. herzustellen, ist zu bedenken, dass der in den Blick zu nehmende Marktpreis, somit der Durchschnittspreis, der sich aus Verträgen über den Kauf entsprechender Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Kalkulation ergibt, regelmäßig nicht ohne weiteres feststellbar ist. Vielfach wird die Ermittlung dieses Durchschnittspreises ohne Einholung eines Gutachtens oder einer sonstigen sachverständigen Stellungnahme nicht möglich sein. Dies hätte allerdings, abgesehen von Praktikabilitätsabwägungen, die gegen eine solche Verfahrensweise sprechen, zur Folge, dass zusätzliche Kosten entstehen würden, die wiederum zu einer höheren Belastung für den Gebührenschuldner führen würden. Die Forderung einer solchen Berechnungsmethode würde zudem verkennen, dass der Satzungsgeber im Rahmen des Kostenüberschreitungsverbot nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG und des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf geeignete vereinfachende Berechnungsmethoden abstellen kann. Ausreichend ist es daher, wenn der Wiederbeschaffungszeitwert nach dem so genannten Indexverfahren ermittelt wird, nach dem die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes mit einem Preisindex vervielfacht werden, der bezogen auf dieses Wirtschaftsgut dessen Preisentwicklung sachgerecht wiedergibt (Schulte in: Driehaus, aaO, § 6 RdNr. 169 m.w.N.).

In Betracht kommt hier allerdings nicht etwa der Preisindex für die Lebenshaltung, da dieser Index auf der Grundlage des so genannten Warenkorb mit gegenwärtig 750 verschiedenen Waren- und Dienstleistungspositionen berechnet wird und damit die Preisentwicklung eines bestimmten Wirtschaftsgutes nicht hinreichend wiedergeben kann. Eine geeignete vereinfachende Berechnungsmethode innerhalb des dem Satzungsgeber zustehenden Bewertungsrahmens wäre insoweit etwa das Abheben auf den Preisindex einer Indexgruppe, zu der auch das Wirtschaftsgut gehört, dessen Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt werden soll. Dieser Wiederbeschaffungszeitwert ist dann auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu verteilen. Hinzuweisen ist insoweit darauf, dass § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG keine bestimmte Berechnungsweise vorschreibt, sondern lediglich davon spricht, dass die Abschreibung „angemessen“ sein muss, wobei für die Frage, was in diesem Sinne „angemessen“ ist, wiederum auf betriebswirtschaftliche Grundsätze abzustellen ist. Demzufolge ist die jeweilige Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, ggf. unter Verwendung der entsprechenden amtlichen Abschreibungstabellen, zu schätzen und daraus der Abschreibungssatz zu ermitteln, wobei zu bemerken ist, dass regelmäßig eine lineare Abschreibung vorzunehmen ist, wenn nicht die tatsächliche Wertminderung des Wirtschaftsgutes degressiv oder progressiv verläuft. Die Gebühr ist nämlich das Entgelt für die tatsächliche Nutzung des Wirtschaftsgutes, weshalb auch nur dessen tatsächliche Wertminderung im Zeitpunkt der Nutzung als kalkulatorischer Kostenansatz berücksichtigt werden darf. Demzufolge kann eine degressive oder progressive Abschreibung nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die Wertminderung im Zeitpunkt der Nutzung entsprechend verläuft (siehe dazu auch Nr. 13.1.4 zu § 13 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1994, Sächsisches Amtsblatt 1994, 842).

Diesen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abschreibung entsprechen die hier in die Gebührenkalkulation eingestellten kalkulatorischen Abschreibungen des unbeweglichen und des beweglichen Sach- und Anlagevermögens nicht.

Die Antragsgegnerin hat kalkulatorische Abschreibungen des unbeweglichen Sach- und Anlagevermögens in Höhe von 7.584,00 DM in die Gebührenkalkulation eingestellt und hierzu mitgeteilt, dass die Stadt Görlitz bislang u. a. ihre Gebäude noch nicht bewertet habe. Deshalb habe sie vorliegend für ihr Bürogebäude, das nach ihrer Gebührenkalkulation abgeschrieben wird, den für Büroräume durchschnittlich zu entrichtenden Mietzins in der Stadt Görlitz zu Grunde gelegt und hieraus entsprechend dem Anteil der tatsächlichen Nutzung dieses Gebäudes für den Handelsmarkt die Jahresabschreibung ermittelt.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Ermittlung der Abschreibung. Zum einen hat die Antragsgegnerin der Abschreibung weder einen Wiederbeschaffungszeitwert noch eine voraussichtliche Nutzungsdauer zu Grunde gelegt, so dass schon deshalb die kostenmäßige Erfassung des anteiligen Werteverzehrs und dessen Verteilung auf die entsprechenden Abrechnungsperioden nicht möglich ist. Des Weiteren ist der von der Antragsgegnerin eingestellte durchschnittlich zu entrichtende Mietzins für Büroräume in der Stadt Görlitz kein sachgerechter Maßstab für die Höhe der Abschreibung. Der durchschnittlich zu entrichtende Mietzins ist das Entgelt, das durchschnittlich für die Gebrauchsgewährung von dem Mieter an den Vermieter zu bezahlen ist. Der Mietzins bildet sich aus einer Vielzahl von Faktoren auf Grund der jeweiligen Marktgegebenheiten und kann daher zwar eine Aussage über den Wert der vermieteten Sache oder über deren Erträge treffen. Er ist jedoch als Entgelt der Gebrauchsgewährung keine hinreichende Bezugsgröße für den Werteverzehr einer Sache und damit für deren Abschreibung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht wegen des Einwandes der Antragsgegnerin, wonach sich auf Grund einer entsprechenden Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 18.12.1997 (Sächsisches Amtsblatt 1998, 78) ergäbe, dass auch bei kalkulatorischen Abschreibungen auf den durchschnittlich zu entrichtenden Mietzins abgehoben werden könne. Denn abgesehen davon, dass durch eine Verwaltungsvorschrift der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff nach

§ 11 Abs. 1 SächsKAG ohnehin nicht verdrängt werden könnte, enthält die von der Antragsgegnerin genannte Verwaltungsvorschrift keine Bestimmungen zur Zulässigkeit des Mietzinses als Bezugsgröße für kalkulatorische Abschreibungen. Denn darin wird für Benutzungsgebühren lediglich festgestellt, dass der Verwaltungsaufwand nach Möglichkeit konkret zu ermitteln sei. Die Berechnung von Abschreibungen wird nur hinsichtlich der Verwaltungsgebühren angesprochen, wobei jedoch auch insoweit keine Feststellungen getroffen werden, auf Grund derer sich die von der Antragsgegnerin angenommene Zulässigkeit eines Mietzinses als Bezugsgröße für Abschreibungen ergeben könnte.

Ist demnach die Ermittlung der Position kalkulatorische Abschreibungen des unbeweglichen Sach- und Anlagevermögens fehlerhaft, so gilt des Weiteren im Ergebnis nichts anderes hinsichtlich der Position kalkulatorische Abschreibungen des beweglichen Sach- und Anlagevermögens. Zwar ist die Antragsgegnerin insoweit im Ansatz zutreffend von den jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerten der einzelnen Wirtschaftsgüter und deren voraussichtlicher Nutzungsdauer ausgegangen, wobei hier anzumerken ist, dass bei der Abschreibung des Kopierers eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen wurde, die Abschreibung jedoch gleichwohl auch für die Jahre 2000, 2001 und somit nach Ablauf der Nutzungsdauer berechnet wurde. Ob dies zulässig ist, bedarf hier jedoch keiner weiteren Erörterung (siehe dazu: Heßhaus, Kalkulation Kommunalen Benutzungsgebühren, S. 102 ff m.w.N.), da die Abschreibung des gesamten Sach- und Anlagevermögens jedenfalls deshalb nicht zutreffend ermittelt wurde, weil die Antragsgegnerin die jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte der Wirtschaftsgüter nicht zutreffend ermittelt hat.

Die Antragsgegnerin hat diese Ermittlung in der Weise vorgenommen, dass sie, ausgehend von den Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter, eine pauschale jährliche Steigerung von 2,5 v. H. in Ansatz gebracht hat. Das zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes zulässige Indexverfahren hat aber - wie ausgeführt - zur Voraussetzung, dass ein Index gewählt wird, der die Preisentwicklung des jeweilig in den Blick genommenen Wirtschaftsgutes sachgerecht wiedergibt. Der von der Antragsgegnerin hier gewählte Index von 2,5 v. H. ist für keines der genannten Wirtschaftsgüter sachgerecht. So hat sich etwa der Preisindex für die Warengruppe Möbel, der hier hinsichtlich der in die Kalkulation eingestellten Anschaffungskosten für Büromöbel herangezogen werden könnte, nach den Statistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen innerhalb des hier in Rede

stehenden Kalkulationszeitraumes von Januar 1998 bis Dezember 1999 ausgehend vom Basisjahr 1995 mit 100 lediglich von 102,2 auf 103,5 erhöht. Hinsichtlich des Kopierers ergibt ein Vergleich mit der Warengruppe audiovisuelle Informationsverarbeitungsgeräte während dieses Zeitraumes eine Verminderung des Preisindex von 91,8 auf 85,7. Bereits daraus wird deutlich, dass die von der Antragsgegnerin der Kalkulation zu Grunde gelegte Preissteigerungsrate von 2,5 v. H. die Preisentwicklung dieser Wirtschaftsgüter nicht sachgerecht wiedergibt.

Da somit in die Gebührenkalkulation nicht zutreffend ermittelte Abschreibungen eingestellt wurden, ist die darauf beruhende Gebührenregelung in ihrer Gesamtheit unwirksam, da diese Kalkulation auf eine Gesamtkostendeckung ausgerichtet war. Demzufolge kommt es nicht darauf an, ob eine Gebührenregelung auch bei fehlerhaften Kalkulationsgrundlagen dann bestehen bleiben könnte, wenn durch die Gebührenerhebung auch dann nicht die Gebührenobersatzgrenze übertroffen werden würde, sofern die jeweilige fehlerhafte Kalkulationsgrundlage nicht berücksichtigt werden würde.

Ob die hier in Rede stehende Gebührenkalkulation des Weiteren nicht nur wegen der unrichtigen Abschreibungen sondern darüber hinaus auch deshalb zu beanstanden wäre, weil die Kostenposition „innere Verrechnungen“ sowie die in der Kalkulation bezüglich aller Kostenansätze und des Gewinns vorgenommene Berechnung von „25 % netto, 75 % brutto“ nicht hinreichend nachvollziehbar sein könnte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Lediglich ergänzend hierzu bemerkt der Senat, dass insbesondere hinsichtlich der Berechnung von „25 % netto, 75 % brutto“ Zweifel an einer solchen Nachvollziehbarkeit bestehen, weil sich aus der Kalkulation selbst keine Anhaltspunkte ergeben, was mit der Bezeichnung „netto“ und „brutto“ gemeint sein könnte, und sich daraus jedenfalls nicht ohne weiteres ergibt, dass die Antragsgegnerin - wie sie im Termin zur mündlichen Verhandlung erläutert hat - damit einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG auf 25 v. H. der anfallenden Kosten des Handelsmarktes, der von ihr insoweit als Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG gewertet wird, ansprechen wollte.

2.2.3 Da somit § 9 der Handelsmarktsatzung nichtig ist, folgt daraus des Weiteren, dass schon deshalb die übrigen im Rahmen dieses Normenkontrollverfahrens zulässigerweise zur Recht-

mäßigkeitsprüfung gestellten Regelungen wie aus dem Tenor ersichtlich ebenfalls nichtig sind.

Für die Frage, ob sich die Nichtigkeit einer Regelung in einer Satzung auf den Bestand der übrigen Regelungen in dieser Satzung auswirkt, kommt es darauf an, ob erstens die übrigen Regelungen auch ohne die nichtige Regelung noch sinnvoll bleiben, weil durch sie ein bestimmter Sachverhalt in Einklang mit höherrangigem Recht geregelt wird und bei objektiver Betrachtungsweise die rechtswidrige Regelung mit diesen Regelungen nicht eine untrennbare Einheit bildet (Grundsatz der Teilbarkeit). Des Weiteren ist aus Gründen der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 SächsVerf, wonach u. a. die Rechtsprechung nicht selbst Aufgaben der Normgebung wahrnehmen darf, was bei einer gerichtlichen Entscheidung in Rede steht, ob eine vom Normgeber erlassene Satzung wegen der Nichtigkeit einzelner Regelungen durch eine Entscheidung eines Gerichtes gleichwohl Bestand haben soll, darauf abzuheben, ob mit Sicherheit anzunehmen ist, dass der Normgeber die Satzung auch ohne die nichtige Regelung erlassen hätte (Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers; siehe dazu: BVerwG, Urt. v. 27.1.1978, DVBl. 1978, 536).

Davon ausgehend steht hier sowohl der Grundsatz der Teilbarkeit wie auch der Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers einer Aufrechterhaltung derjenigen Normen, die Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung dieses Normenkontrollverfahrens sind und die die Durchführung des Marktes sowie verschiedener Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer regeln, entgegen. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass durch die Marktsatzung der Betrieb des sowohl als öffentliche Einrichtung wie auch als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 97 SächsGemO eingerichteten Marktes geregelt wird. Die in dieser Norm angesprochenen kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen sind gemeindliche Wirtschaftseinheiten, die regelmäßig einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen (§ 97 Abs. 3 SächsGemO), woraus folgt, dass die regelmäßige Gewinnerzielung ein maßgebliches Kriterium für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für die Entscheidung der Gemeinde über die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens ist demzufolge die Möglichkeit der Gewinnerzielung von maßgeblicher Bedeutung. Wenn daher eine Gemeinde - wie hier - diesen Gewinn durch die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des wirtschaftlichen Unternehmens erwirtschaften will, hat die Regelung einer Satzung über die Erhebung dieser Gebühr somit auch maßgebende Bedeutung für die

Entscheidung der Gemeinde, ob und in welchem Umfang ein solches Unternehmen errichtet werden soll. Dies bedeutet aber, dass die Gebührenregelung mit der Regelung über die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens in § 1 Satz 2 der Handelsmarktsatzung und damit der Absicht der Gewinnerzielung eine untrennbare Einheit bildet, weshalb wegen der Nichtigkeit der Gebührenregelung auch die Regelung über die Errichtung des wirtschaftlichen Unternehmens keinen Bestand mehr haben kann. Ist damit aber § 1 Satz 2 der Handelsmarktsatzung über die Errichtung dieses wirtschaftlichen Unternehmens nichtig, so folgt daraus des Weiteren, dass die übrigen Normen der Handelsmarktsatzung über die Durchführung des Marktes, die Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung in diesem Verfahren sind, ebenfalls keinen Bestand haben können. Zwar ergibt sich dies insoweit nicht wegen des Grundsatzes der Teilbarkeit, da der in Rede stehende Markt auch ohne die genannten Regelungen als öffentliche Einrichtung betrieben werden könnte und der Betrieb dieser Einrichtung auf Grund der Satzungsbestimmungen über die Durchführung des Handelsmarktes und die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer sinnvoll geregelt werden könnte. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind auch insbesondere die Regelungen über den Auf- und Abbau in § 5 Abs. 1 der Handelsmarktsatzung und das Verbot des Verteilens von Werbematerial in § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Handelsmarktsatzung bei isolierter Betrachtung rechtmäßig, da sie als Annex zum begünstigenden Anspruch auf Teilnahme am Markt nach § 4 Abs. 1 der Handelsmarktsatzung diese Begünstigung im Rahmen der Widmung des Handelsmarktes sachgerecht näher ausgestalten. All diese Regelungen können jedoch gleichwohl keinen Bestand haben, weil nicht angenommen werden kann, dass die Antragsgegnerin, die die Errichtung eines Handelsmarktes als wirtschaftliches Unternehmen beabsichtigte, auch satzungrechtliche Regelungen über die Errichtung eines Handelsmarktes lediglich als öffentliche Einrichtung erlassen hätte.

Da somit wegen der Nichtigkeit der Gebührenregelung in § 9 der Handelsmarktsatzung auch die §§ 1 bis 8, 10 und 12 der Satzung keinen Bestand haben können, sind diese Regelungen insgesamt für nichtig zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Ullrich

Künzler

Jenkis

gez.:  
Franke

Rottmann

### **Beschluss vom 27. Februar 2001**

Der Streitwert wird auf 30.000,00 DM festgesetzt.

#### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Danach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes ist in Normenkontrollverfahren gegen gemeindliche Gebührensatzungen der Betrag anzusetzen, der innerhalb eines Zeitraumes von dreieinhalb Jahren durch Gebührenzahlungen zu entrichten wäre. Da die Antragstellerin vorliegend etwa 6.000,00 DM pro Jahr an Gebühren auf Grund der in Rede stehenden Gebührenregelung hätte entrichten müssen, ergibt sich demnach ein Betrag in Höhe von 21.000,00 DM. Da die Antragstellerin zudem nicht nur diese Gebührenregelung, sondern darüber hinaus auch verschiedene weitere Regelungen in dem Normenkontrollverfahren inhaltlich angegriffen hat, ist es nach Auffassung des Senats sachgerecht, die auch insoweit zum Ausdruck kommende Bedeutung der Sache für die Antragstellerin bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen. Insgesamt erachtet es der Senat bei der gegebenen Sachlage für angemessen, von einem Streitwert in Höhe von 30.000,00 DM auszugehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz GKG).

gez.:  
Ullrich

Künzler

Jenkis

gez.:  
Franke

Rottmann